

**24.06.22**

Wi - U

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 45. Sitzung am 24. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/2402 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung****– Drucksachen 20/1599, 20/1977 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.07.22

Erster Durchgang: Drs. 164/22

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

## ,0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

## a) Die Angabe zu § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber; Festlegungskompetenz“.

## b) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse; Festlegungskompetenz“.

## b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

## ,2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 15d wird wie folgt gefasst:

## „15d. Energiespeicheranlage

Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt,“.

## b) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

## „35a. Versorgeranteil

der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,“.

## c) In Nummer 38 werden die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „in der Europäischen Union“ gestrichen.

## c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

## aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; veröffentlicht werden“ durch die Wörter „, dabei werden“ ersetzt und wird dem Punkt am Ende das Wort „veröffentlicht“ vorangestellt.

## bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aaa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erforderliche Anzeige der Beendigung der Tätigkeit hat der Energielieferant nach Maßgabe des Satzes 4 und so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese der Bundesnetzagentur spätestens drei

Monate vor dem geplanten Beendigungstermin zugeht. Der Energielieferant darf die Tätigkeit nicht vor Ablauf des nach Satz 2 angezeigten Beendigungstermins beenden, es sei denn, er hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.“

- bbb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „zugleich“ die Wörter „den geplanten Beendigungstermin mitzuteilen und“ eingefügt.
- cc) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „sind“ ersetzt und wird nach dem Wort „Union“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ und die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlichem“ durch das Wort „wirtschaftlichen“ und das Wort „Verteilnetzes“ durch das Wort „Verteilernetzes“ ersetzt.
  - e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4l eingefügt:
    - ,4a. § 6a wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
      - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
    - 4b. § 6b wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
      - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt.
    - 4c. § 7 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

4d. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Unternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

- 4e. In § 7b werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- 4f. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4g. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4h. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
    - bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4i. § 10a Absatz 2 bis 7 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Personal, das für den Betrieb des Transportnetzes erforderlich ist, darf nicht in anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens angestellt sein. Arbeitnehmerüberlassungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers an das vertikal integrierte Unternehmen sowie Arbeitnehmerüberlassungen des vertikal integrierten Unternehmens an den Unabhängigen Transportnetzbetreiber sind unzulässig.
- (3) Andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens haben die Erbringung von Dienstleistungen durch eigene oder in ihrem Auftrag handelnde Personen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen. Die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber ist nur zulässig, soweit

1. die Dienstleistungen grundsätzlich für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich sind und der Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird;
2. die vertraglichen Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber für das vertikal integrierte Unternehmen der Regulierungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft wurden und
3. die Dienstleistungen weder die Abrechnung erbrachter Dienstleistungen gegenüber dem Kunden für das vertikal integrierte Unternehmen im Bereich der Funktionen Erzeugung, Gewinnung, Verteilung, Lieferung von Elektrizität oder Erdgas oder Speicherung von Erdgas noch andere Dienstleistungen umfassen, deren Wahrnehmung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geeignet ist, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde nach § 65 bleiben unberührt.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass hinsichtlich seiner Firma, seiner Kommunikation mit Dritten sowie seiner Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem Teil davon ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen die gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens unterlassen, soweit diese Anwendungen der Informationstechnologie auf die unternehmerischen Besonderheiten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens angepasst wurden. Unabhängige Transportnetzbetreiber haben die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens zu unterlassen, es sei denn, die Infrastruktur

1. befindet sich außerhalb der Geschäftsräume des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens und
2. wird von Dritten zur Verfügung gestellt und betrieben.

Unabhängige Transportnetzbetreiber und vertikal integrierte Unternehmen haben sicherzustellen, dass sie in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens befindet, nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

(6) Unabhängiger Transportnetzbetreiber und jegliche Unternehmensteile des vertikal integrierten Unternehmens haben die gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Zugangskontrollsystemen, zu unterlassen.

(7) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat die Rechnungslegung von anderen Abschlussprüfern als denen prüfen zu lassen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen durchführen. Der Abschlussprüfer des vertikal integrierten Unternehmens kann Einsicht in Teile der Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nehmen, soweit dies zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, aus der Einsicht in die Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.“

4j. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ und jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
  - bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.

4k. § 10c Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung und keine mit der Aufgabe beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vergleichbaren Aufgaben bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen wahrgenommen haben.“

(3) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass seine Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteileignern angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. Satz 1 umfasst nicht die zu marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferung von Energie für den privaten Verbrauch oder die zu marktüblichen Bedingungen für den privaten Verbrauch erfolgende Belieferung im Rahmen sonstiger Kauf- oder Dienstleistungsverträge.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber und das vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesen erhalten, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen am Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder Zuwendungen vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass die Vergütung von Personen der Unternehmensleitung und der übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nicht vom wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere vom Betriebsergebnis, des vertikal integrierten Unternehmens, mit Ausnahme des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, abhängig ist.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber dürfen Personen der Unternehmensleitung für vier Jahre bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens als dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder bei deren Mehrheitsanteileignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.“

- 4l. In § 10e Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.‘
- f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- ,a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
- ,c) Der bisherige Absatz 1d wird Absatz 1e.‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wird wie folgt gefasst:
- ,d) Der bisherige Absatz 1e wird Absatz 1f und in Satz 1 werden nach den Wörtern „Energieversorgungsnetzen und“ die Wörter „von solchen“ eingefügt.‘



- g) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - ,b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zugleich“ gestrichen.‘
  - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- ,9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1b Nummer 1 werden nach dem Wort „KWK-Ausschreibungsverordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:
    - „(6b) Um eine Abregelung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermeiden, nehmen Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 6 bis zum 31. Dezember 2030 gemeinsam eine Ausschreibung für den Strombezug von zuschaltbaren Lasten vor. Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023. Über den Umfang der jeweiligen Ausschreibung aufgrund von Netzengpässen entscheidet der Betreiber von Übertragungsnetzen nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum erwarteten Reduktion der Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien. Teilnahmberechtigt an Ausschreibungen nach Satz 1 sind zuschaltbare Lasten, sofern
      1. für die angebotene Abnahmeleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn und innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums kein Strombezug an Strommärkten erfolgt,
      2. bei Strombezug aus einer verbundenen KWK-Anlage im Fall eines Abrufs deren Stromerzeugung in mindestens dem gleichen Umfang wie der Höhe des Strombezugs der zuschaltbaren Last verringert wird, wobei dem Betreiber der KWK-Anlage die verringerte eigenerzeugte Strommenge bilanziell erstattet wird,
      3. die Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz beizutragen,
      4. sich die Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, befindet,
      5. die jederzeitige Verfügbarkeit im Ausschreibungszeitraum gewährleistet wird,

6. die Zuschaltung nach Maßgabe der Ausschreibungsbedingungen und, sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes fernsteuerbar ist,
7. das Gebot eine Mindestgröße von 100 Kilowatt aufweist, wobei eine Zusammenlegung kleinerer Lasten durch Dritte zulässig ist, und
8. für die abzunehmende Strommenge ein Gebotspreis in Euro je Megawattstunde abgegeben wird; negative Gebote sind unzulässig.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen nach Satz 4 Nummer 1, 2 und 5 wird mit dem Ausschluss von den Ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten belegt. Nicht teilnahmeberechtigt sind zuschaltbare Lasten, die unmittelbar oder bilanziell Strom aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie beziehen oder innerhalb der letzten zwölf Monate bezogen haben. Für aus dem Netz bezogenen Strom nach Satz 1 werden die Umlagen nach § 17f Absatz 5, nach § 26 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nach § 18 Absatz 1 der Abschaltbare-Lasten-Verordnung sowie nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung nicht erhoben. Die Bundesnetzagentur kann im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 über eine Reduzierung der Netzentgelte bis auf null für diesen Strombezug sowie über den Ausschreibungszeitraum nach Satz 1 entscheiden. An Ausschreibungen nach Satz 1 können sich Betreiber von Verteilernetzen beteiligen, sofern sie dadurch eine Abregelung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermeiden können und nachweisen, dass das Netz weder im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden konnte noch andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind. Der Bedarf an Zuschaltungen durch Übertragungsnetzbetreiber geht dem Bedarf in Verteilernetzen voraus. Der Betreiber einer zuschaltbaren Last darf nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Verteilernetzes verbunden sein.“ ‘

i) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 14d wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

bb) In § 14e Absatz 2 werden nach dem Wort „Letztverbraucher“ die Wörter „ , einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25, “ eingefügt.

- j) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a und 13b eingefügt:
- ,13a. In § 15a Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung“ durch die Wörter „einschließlich der Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung sowie der gesetzlich festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ ersetzt.
- 13b. In § 20 Absatz 1c Satz 2 wird die Angabe „nach § 41c“ durch die Wörter „nach den §§ 41d und 41e“ ersetzt.‘
- k) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
- ,14a. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der  
Transportnetzbetreiber; Festlegungskompetenz

(1) Bei Betreibern von Transportnetzen gilt im Rahmen des Anreizregulierungssystems der regulatorische Anspruch, der sich aus einer negativen Differenz auf dem Regulierungskonto zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergibt, als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. Der Betrag eines regulatorischen Anspruchs nach Satz 1 ist bei Transportnetzbetreibern, die nicht die Einstufung als klein im Sinne von § 267 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ gesondert auszuweisen und im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Bei Transportnetzbetreibern, die einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Zweiter bis Achter Titel des Handelsgesetzbuchs aufstellen, ist Satz 2 auf die Konzernbilanz und den Konzernanhang entsprechend anzuwenden.

(2) Betreiber von Transportnetzen haben im Fall der dauerhaften Einstellung ihres Geschäftsbetriebs die regulatorischen Ansprüche und Verpflichtungen im Rahmen des Anreizregulierungssystems, die sich aus Differenzen zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergeben, über die Erlösobergrenze des Jahres der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs an die Kunden dieses Jahres abzurechnen. Die Bundesnetzagentur trifft durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zur Abrechnung nach Satz 1.“ ‘

- l) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- ,15a. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, für ein nachfolgendes Kalenderjahr rechnerisch einen Bundeszuschuss von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen, sofern

1. das Haushaltsgesetz für das laufende Kalenderjahr eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im nachfolgenden Kalenderjahr enthält oder
2. das Haushaltsgesetz für das nachfolgende Kalenderjahr Haushaltsansätze zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte enthält.

Sofern im Haushaltsgesetz des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Bundeszuschuss erfolgen soll, eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte veranschlagt wurde, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Betrag, der von der Bundesrepublik Deutschland in einem Bescheid an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung festgesetzt worden ist, wenn der Bescheid den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung spätestens am 30. September des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Zuschuss erfolgen soll, bekannt gegeben wird; dabei besteht keine Pflicht zum Erlass eines Bescheides. Die Aufteilung der Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wird vor der Bereitstellung eines Bundeszuschusses zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Bundeszuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.“ ‘

m) Der Nummer 19 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Mindestbetrag des Anspruchs zu bestimmen, den ein Haushaltskunde gegenüber dem Energielieferanten auf Schadensersatz wegen einer vertragswidrigen Beendigung der Belieferung geltend machen kann.“ ‘

- n) Nach Nummer 20 werden die folgenden Nummern 20a und 20b eingefügt:  
,20a. § 43g wird wie folgt gefasst:

„§ 43g

Projektmanager

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

- 20b. Dem § 43l Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.“ ‘

- o) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.“ ‘
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“ ‘
- p) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21a und 21b eingefügt:
- ,21a. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann“ durch die Wörter „In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 5 wird Nummer 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

21b. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Rechte und Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Betreiber von Energieanlagen für den Fall festzulegen, dass an das jeweilige Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossene Energieanlagen nicht den Anforderungen einer nach Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen, und dabei insbesondere vorzusehen, dass diese Energieanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen sind und festzulegen, unter welchen Bedingungen sie wieder in Betrieb genommen werden können, sowie Regelungen zur Erstattung der dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch die Netztrennung und die etwaige Wiederherstellung des Anschlusses entstandenen Kosten durch den Betreiber der Energieanlage zu treffen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer nach Satz 1 Nummer 3 und 9 bis einschließlich 30. Juni 2023 erlassenen Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Regelungen bereits frühestens mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Kraft treten.“ ‘

q) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1c und 1d werden wie folgt gefasst:

„1c. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

1d. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 die Tätigkeit beendet,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4“ durch die Wörter „1d, 3 Buchstabe b, Nummer 4“ und werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Nummer 2 und 5 Buchstabe e“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt und werden die Wörter „und jedem seiner Unternehmensteile“ gestrichen.

cc) In Satz 4 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „einschließlich seiner Unternehmensteile“ gestrichen.“

r) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 22 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 41 bis 45 werden angefügt:

„(41) [Der am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegte Szenariorahmen wird von der Regulierungsbehörde so genehmigt, dass er § 12a in der geänderten Fassung vom ... entspricht. Aktualisierungsvorbehalt: Zu streichen, falls die EnWG-Novelle erst nach Genehmigung des Szenariorahmens in Kraft tritt.] Bei der Prüfung und der Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach den §§ 12b und 12c, der sich an die Genehmigung des am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmens



anschließt, werden die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 einbezogen.

(42) § 10c Absatz 4 Satz 1 ist für die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens, die vor dem 3. März 2012 erworben wurden, bis zum Ablauf des 30. September 2025 zu veräußern sind. Für Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens im Sinne des § 3 Nummer 38, die ab dem 3. März 2012 durch die übrigen Beschäftigten erworben wurden und die solche Unternehmensteile betreffen, die erst mit Inkrafttreten der Anpassung von § 3 Nummer 38 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 38 unterfallen, ist die Frist zur Veräußerung nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(43) § 13 Absatz 6b Satz 7 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur für die Dauer der Genehmigung angewendet werden.

(44) Grundversorger sind verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen und Preise ihrer Grundversorgungsverträge, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden haben, spätestens bis zum ... [einsetzen: Datum des Monatsersten, der drei Monate auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes folgt] an die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorgaben nach § 36 anzupassen.

(45) § 21b Absatz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden auf Jahresabschlüsse, Tätigkeitsabschlüsse und Konzernabschlüsse, die sich jeweils auf Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. Dezember 2022 liegenden Abschlussstichtag beziehen.“ ‘

2. In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

#### Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der Typen B und C im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 besteht mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer

Konformitätserklärung. Die Vorlage eines von einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 2 ausgestellten Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen des Typs B gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage nach Maßgabe des Absatzes 2b. Die Regelungen für Prototypen in den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes bleiben unberührt.

(2b) Hat der Betreiber der Erzeugungsanlage eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 Kilowatt beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, dass der Betreiber der Anlage innerhalb von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats die erforderlichen Nachweise vollständig im Sinne des Absatzes 1 einreicht. Das Anlagenzertifikat unter der Auflage nach Satz 1 darf bis einschließlich 31. Dezember 2025 ausgestellt werden und nur, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung entsprechend den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Anforderungen nachgewiesen sind:

1. gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten,
2. die mit dem Netzbetreiber vereinbarten Leistungsangaben der Anschluss-Scheinleistung, der Wirkleistung jeweils für Einspeisung und Bezug sowie der installierten Wirkleistung,
3. das Schutzkonzept, bestehend aus übergeordnetem Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit, und die Erfüllung der Vorgaben des Netzbetreibers und
4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung des Netzsicherheitsmanagements und zur Blindleistungsregelung sowie deren Eignung zur Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

(1) Der zuständige Netzbetreiber muss eine endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 verweigern, sofern der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.

(2) Der zuständige Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern diese Erzeugungsanlage

1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat und

2. nicht nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde.

Der Netzbetreiber hat den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Bei Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Erzeugungsanlage.

(4) Soweit dies für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz erforderlich ist, darf der zuständige Netzbetreiber durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen

1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und
2. die Erzeugungsanlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern, wobei
  - a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,
  - b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und
  - c) der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, die Änderung zu dulden.

Die Mitarbeiter und beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Betreiber der Erzeugungsanlage durch Vorlage eines Auftrags des zuständigen Netzbetreibers in Textform sowie ihres Personalausweises legitimieren.

(5) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.

(6) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz nach Absatz 2 zugänglich ist und dem zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Erzeugungsanlage, die nach Absatz 2 vom Elektrizitätsversorgungsnetz getrennt wurde, kann wieder in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber der Erzeugungsanlage die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 vollständig nachgewiesen hat.“ ‘

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

,0. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30a folgende Angabe zu § 30b eingefügt:

„§ 30b Weitere Verfahrensordnungen“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zubeseilungen und Umbeseilungen soll nach Satz 1 Nummer 1 auch dann auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden, wenn abweichend von § 3 Nummer 1 Buchstabe a und b eine Erhöhung von Masten nicht nur im Einzelfall und von mehr als 20 Prozent erforderlich ist.“ ‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

,2a. § 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss enthalten:

1. in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors,
2. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten in den in Frage kommenden Verläufen sowie die Gründe, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt,
3. Erläuterungen zu den nach Nummer 1 in Frage kommenden Verläufen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte und,
4. soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.“

2b. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragskonferenz“ die Wörter „oder der Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesnetzagentur kann auf die Durchführung einer Antragskonferenz verzichten und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange,

deren Aufgabenbereich berührt ist, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.“ ‘

- d) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „; dies ist“ durch die Wörter „, dabei ist dies“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 Buchstabe b wird Absatz 3b Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:  
„Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist.“
- f) In Nummer 8 Buchstabe a werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „; dies ist“ durch die Wörter „, dabei ist dies“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
„8a. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 werden die Wörter „an den Auslegungsorten“ durch die Wörter „in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird,“ ersetzt.  
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:  
1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger und  
2. Angaben darüber, wo und wann der Planfeststellungsbeschluss zur Einsicht ausgelegt bzw. veröffentlicht wird.“  
c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.“
- h) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“ ‘
- i) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
„9a. § 29 wird wie folgt gefasst:

## „§ 29

### Projektmanager

(1) Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,

2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a des Energiewirtschaftsgesetzes,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die zuständige Behörde soll im Fall einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung der Bundesfachplanung nach § 12 Absatz 2 und über den Planfeststellungsantrag nach § 24 Absatz 1 liegt allein bei der zuständigen Behörde.“ ‘

j) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Erlass von Duldungsanordnungen nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ ‘

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für den Erlass einer Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Verpflichtete vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Vorarbeiten zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner. Satz 3 ist nicht in den Fällen anzuwenden, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen worden ist.“ ‘

k) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

,10a. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

„§ 30b

Weitere Verfahrensanordnungen

(1) Ist für ein Verfahren nach diesem Gesetz, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, die Auslegung von Entscheidungen vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ist § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Auslegungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(2) Ist für ein Verfahren nach diesem Gesetz, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, die Durchführung einer Antragskonferenz, eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, ist § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes anzuwenden.

(3) § 30b tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.“ ‘

l) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

,11a. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Anordnung nach § 8 Satz 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen.“ ‘

m) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

,12. Dem § 35 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Der Vorhabenträger kann bei Planfeststellungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] nach § 19 beantragt wurden, bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes zuzüglich einen Monat] einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist § 18 Absatz 3b im weiteren Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“ ‘

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Satz 2 ist“ ersetzt und wird nach dem Wort „entsprechend“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden bei Antragskonferenzen nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] durchgeführt worden sind.“ ‘

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23	Höchstspannungsleitung Herberlingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	---	-----

bb) In Buchstabe d wird Nummer 38 wie folgt gefasst:

„38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

,e) Die Nummern 41 und 42 werden wie folgt gefasst:‘.

bbb) Der Nummer 42 wird die folgende Nummer 41 vorangestellt:

„41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV  mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Maßnahme Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim	F“.
-----	---	-----

dd) In Buchstabe g wird Nummer 51 wie folgt gefasst:

„51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV  mit den Einzelmaßnahmen – Hamburg Nord – Hamburg Ost – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	A1“.
-----	--	------



ee) In Buchstabe h wird Nummer 58 wie folgt gefasst:

„58	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

ff) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

,j) Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV  mit den Einzelmaßnahmen  – Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide  – Zukunft – Verlautenheide	–“.
-----	---	-----

gg) Buchstabe k wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 81 wird wie folgt gefasst:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe- Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/ Scossin; Gleichstrom	A1, B, E, H“.
-----	--	---------------------

bbb) Nummer 84 wird wie folgt gefasst:

„84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

6. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Wörter „energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge“ eingefügt.
2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. zu den näheren Anforderungen und zur Konkretisierung der Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nach § 19 Absatz 2.“ ‘

7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5a tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.‘